

Geschäftsordnung für den Vorstand

des Weltnotwerk e.V. – Solidaritätsaktion der Katholischen Arbeitnehmer- Bewegung Deutschlands (KAB)



A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 7 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Soweit im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich, kann die Stimmabgabe auch schriftlich oder fernmündlich an die Geschäftsstelle des Weltnotwerks e.V., Köln im Umlaufverfahren unter ausdrücklichem Verzicht von Form- und Fristenfordernissen wegen der besonderen Dringlichkeit erfolgen.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern zuvor bei Mitteilung der Tagesordnungspunkte für die anstehende Beschlussfassung zur Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch ihre Beratungen und Beschlussfassung mit.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 3 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 7. der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied dürfen nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
 - dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
 - der 1. Vorsitzende verhindert ist (z.B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
 - ein Fall des § 181 BGB (Interessenkollision) vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 4 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden
 - der stellvertretende Vorsitzende wird vertreten durch das dienstälteste Vorstandsmitglied
- (3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben, unabhängig vom Bedarf einer internen vorherigen Abstimmung auf Vorstandsebene. Dies jedoch mit

der erklärten Zielsetzung einer für die Geschäftstätigkeit notwendigen Handlungsfähigkeit bei der Vorstandsarbeit.

E. Vorstandssitzungen

§ 5 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Post oder E-Mail einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 6 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden auch nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden verändert oder ergänzt werden.

§ 8 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Es gelten die o.a. Vertretungsregelungen.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen / die Teilnahme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestattet werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 10 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger von diesem direkt oder mittelbar betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden/Sitzungsleiter unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über Befangenheits- und Teilnahmeberechtigungen.
- (3) Bei Befangenheit des Vorsitzenden gilt die Regelung des § 2

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und Stimme, das Stimmrecht ist personenbezogen, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitglieds in geheimer Abstimmung.
- (4) Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das binnen 4 Wochen zugestellt werden soll.
- (2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erteilung einer Protokollabschrift der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Falls Abschnitte oder ganze Protokolle als Nachweis dienen sollen, müssen diese vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in einem schriftlichen Verfahren für diesen Zweck freigegeben werden.
- (4) Bei fehlender Einstimmigkeit und auf ausdrücklichen Antrag ist bei aus Vereinskasse relevanten Beschlussvorgängen/Grundsatzbeschlüssen ein gegenteiliges Votum als Minderheitenmeinung zum Abstimmungsergebnis eines einzelnen teilnehmenden und überstimmten Vorstandsmitglieds sofort vom Protokollführer mit zu protokollieren.

F. Einrichtung von Ausschüssen

§ 13 Ausschüsse/Projektgruppen

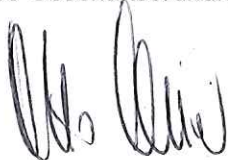
- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor.

G. Auslegung

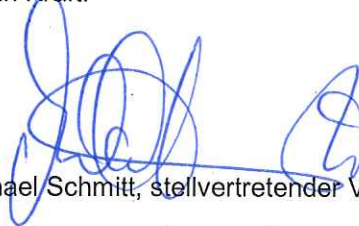
Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht werden soll.

H. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.06.2015 in Kraft.



Otto Meier, Vorsitzender



Michael Schmitt, stellvertretender Vorsitzender